



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

Kammerrechtstag 2014

Compliance –

– neue Entwicklungen und Erfahrungen aus der
Sicht der berufsständischen Kammern –

Die berufsständischen Körperschaften haben **2 Perspektiven** zu betrachten:

»im Hinblick der **Berücksichtigung von Vorschriften innerhalb der Körperschaft**

»im Rahmen der **gesetzlich übertragenen Berufsaufsicht bezüglich der Einhaltung berufsrechtlicher Regelungen.**

Compliance –

– neue Entwicklungen und Erfahrungen aus der Sicht der berufsständischen Kammern –

Es besteht Handlungsbedarf !

Sorgloser Umgang mit der Regeltreue

in Politik, aber auch im Bund, in den Ländern/Gemeinden,

» Gerade in einzelnen Bundesländern war dies bemerkbar
bis in die jüngste Zeit hinein.

Innerkörperschaftlich

Dienstregelung über die Annahme von Geschenken und Belohnungen

Einladungen zu diversen Veranstaltungen

Mithören von Telefonaten

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2002 (1 BvR 1611/96 und 1 BvR 805/98)

Innerkörperschaftlich

**Verwendung von betrieblichen Telefonnetzanschlüssen,
betrieblichen Internetzugängen und der betrieblichen E-
Mail-Adresse**

**Dienstregelung betreffend des Verhaltens und der
Konfliktregelung am Arbeitsplatz / Mobbing**

**Soweit ein kleiner Einblick in die internen Regelungen zur
Regeltreue.**

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Regeltreue der Mitglieder

–die Berufspflichten der Berufsangehörigen

»§ 2 Abs. 5 der Muster-BO Ärzte vor:

(5) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten.

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Regeltreue der Mitglieder

-Herausgreifen möchte ich die Regelungen der **§§ 30 – 33 der Berufsordnung der Ärzte**, die auf der Grundlage des Beschlusses des Großen Senats für Strafsachen des BGH vom 29. März 2012 (GSSt 2/11) zumindest berufsrechtlich – an Bedeutung gewonnen haben.

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Regeltreue der Mitglieder

4. Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten

§ 30 Ärztliche Unabhängigkeit

§ 31 Unerlaubte Zuweisung

§ 32 Unerlaubte Zuwendungen

§ 33 Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit

,

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Regeltreue der Mitglieder

-Große Strafsenat hat festgestellt, dass ein niedergelassener **Arzt** bzw. für die **vertragsärztliche Versorgung** zugelassener **Arzt weder als Amtsträger** im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) StGB **noch als Beauftragter** der gesetzlichen Krankenkassen im Sinn des § 299 StGB handelt

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Regeltreue der Mitglieder

Hierauf erfolgte Reaktionen:

In der letzten Legislaturperiode wurde von der Bundesregierung der Vorstoß unternommen, § 70 Abs. 3 SGB V, der Leistungserbringer und ihre Angestellte zur Verantwortung zieht, entsprechend „scharf zu stellen“.

Die Strafverfolgung sollte in § 307 SGB V geregelt werden.

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Regeltreue der Mitglieder

Länderinitiative aus Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mit dem Vorschlag des § 299 a StGB

In jüngster Zeit unternimmt der Freistaat Bayern einen entsprechenden Vorstoß, der sich an der letztjährigen Länderinitiative orientiert.

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Regeltreue der Mitglieder

Die Ärzteschaft hat immer wieder deutlich betont, dass sie sich einer strafrechtlichen Regelung nicht widersetzt.

Präsident der Bundesärztekammer im Mai letzten Jahres, dass sich die Ärzte einen klaren Katalog wünschen, aus dem hervorgeht, was unter Bestechung und Korruption fällt und was nicht. Es könne nicht darum gehen, die Annahme eines Kugelschreibers unter Strafe zu stellen. Er betonte in dem Zusammenhang, dass
„wir aus dem Generalverdacht raus wollen“.

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Regeltreue der Mitglieder

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Berufe sei dies jedoch nicht hinnehmbar und bedürfe einer entsprechenden Korrektur.

In dem Zusammenhang betont der Vizepräsident der Bundesärztekammer und Präsident der Bayerischen Landesärztekammer, Dr. med. Max Kaplan, dass man sich der Einführung eines § 299 a StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen) nicht widersetze, da die Zielsetzung auch im Interesse der Ärzteschaft und des Vertrauens des Patienten in die Ärzteschaft liege.

Compliance –

– neue Entwicklungen und Erfahrungen aus der Sicht der berufsständischen Kammern –

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Regeltreue der Mitglieder

» Compliance geht alle an, sich also regelkonform zu verhalten.

Die Kammern sind – wie die berufsrechtlichen Verhaltensregeln zum Ausdruck bringen – ein Garant, dass die Regeltreue des jeweiligen Berufstandes auch gelebt wird.

Vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben